

VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten
im Finanzdienstleistungssektor

(EU - Offenlegungsverordnung (Off-VO))

**Allgemeine Informationen zu den Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken
bei den Investitionsentscheidungsprozessen**

Unter Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung werden Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG; Environmental, Social, Governance) verstanden, deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten. Diese Risiken haben schon immer auf den Wert oder die Ertragskraft der Kapitalanlagen gewirkt. Sie haben jedoch das Potenzial, sich durch die absehbaren Auswirkungen des Klimawandels oder durch ein geändertes Verbraucherverhalten aufgrund sich wandelnder gesellschaftlicher Werte oder Präferenzen in ihrer Intensität deutlich zu verändern.

Das Ziel der Pensionskasse besteht darin, das Vermögen möglichst sicher und rentabel für die Mitglieder und Versicherten anzulegen und so die eingegangenen Verpflichtungen langfristig erfüllen zu können. Als ein Element der Risikosteuerung erfolgt grundsätzlich jede Investitionsentscheidung unter Einbeziehung aller Risiken, die der jeweiligen Anlage innewohnen und identifiziert werden können. Dazu gehören auch die Nachhaltigkeitsrisiken. Die Berücksichtigung ethischer, sozialer oder ökologischer Belange kann nur insoweit erfolgen, als hierdurch die Erfüllung des Geschäftszweck nicht eingeschränkt wird.

Es werden überwiegend festverzinsliche Anleihen im Direktbestand mit Fokus auf guter bis sehr guter Bonität der Emittenten (Investment Grade) und mit breiter Diversifizierung über Länder und Branchen erworben. Nachhaltigkeitsrisiken fließen lediglich indirekt in die Bewertung zu den Geschäftsmodellen der Emittenten (vgl. Ratings) ein.

Die Kasse verfügt aufgrund der geringen Größe und auch mit Blick auf die höheren Kosten bislang über kein gesondertes Nachhaltigkeitskonzept und kann daher auch bis auf weiteres keine gesonderte Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken leisten.

Veröffentlichung gem. Art 3 der Offenlegungs-VO

Die Kasse berücksichtigt keine Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO) für sich selbst und für ihre Investitionsentscheidungen (Art. 3 und Art. 6 OffenlegungsVO).

Veröffentlichung gem. Art. 4 Abs. 1b) der Offenlegungs-VO

Ebenso berücksichtigt die Kasse darüber hinaus bislang auch keine nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe (b) der Offenlegungs-VO. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Anforderungen an die Offenlegung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) können diese von der Kasse aufgrund ihrer Größe sowie in Anbetracht der Art und des Umfangs ihrer Geschäftstätigkeit nicht erbracht werden. Daher kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden, wann eine Berücksichtigung der PAI im Rahmen der Offenlegung der Kasse erfolgen kann

Veröffentlichung gem. Art. 5 der Offenlegungs-VO

Die Kasse liefert im Rahmen ihrer Vergütungspolitik keinerlei Anreize für das Eingehen bestimmter Nachhaltigkeitsrisiken. Es werden keine Vergütungsbestandteile für das Erreichen von Nachhaltigkeitszielen geleistet. Es fließen weder positive noch negative Anreize in Bezug auf Nachhaltigkeitsentscheidungen bei der Vergütung von Führungskräften / in die Managementvergütung ein.

Veröffentlichung gem. Art. 7 Abs. 2 der Offenlegungs-VO

Die Kasse berücksichtigt bei ihren Investitionsentscheidungen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht in der gem. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe (b) der Offenlegungs-VO geforderten Art und Weise. Weitere Informationen finden Sie im Rahmen der Veröffentlichung gem. Art. 4 Abs. 1b) der OffenlegungsVO (siehe oben).

Veröffentlichung gem. Art. 10 der Offenlegungs-VO

Die Kasse verfolgt im Rahmen ihrer Kapitalanlage keine Nachhaltigkeitsziele. ESG-Merkmale und nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 8 und 9 Offenlegungs-VO werden nicht gefördert. Die den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Die Kasse wird die zukünftige Entwicklung weiterverfolgen und behält sich vor, diese Erklärung zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen.

Stand 20.03.2024 (Erstveröffentlichung 15.08.2023)